

**Gemeindeverband Wasserversorgung TLN**  
(Twann-Tüscherz - Ligerz - La Neuveville)

# **Wasserversorgungs- reglement und Tarif**

# Gemeindeverband Wasserversorgung TLN

## Inhaltsverzeichnis

### Wasserversorgungsreglement

#### I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglement
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung/Technische Voraussetzungen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe           a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

#### II. Wasserverteilung

##### A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

##### B. Öffentliche Anlagen

###### 1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

###### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

###### 3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort/Haftung bei Schäden
Artikel 25	Revision, Störungen

##### C. Private Anlagen

###### 1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung/Ausführung
Artikel 27	Mängel/Ersatz Anschlussleitung
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

###### 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen/Absperrschieber/Erdung/Druckproben/ Rückflussverhinderung/Anpassungen bestehender Bauten

### **III. Finanzielles**

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	a Anschlussgebühr
Artikel 35	b Löschgebühr
Artikel 36	c Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 36	Jährliche Gebühren/
Artikel 37	Jährliche Löschgebühr/
Artikel 38	Jährliche Sprinklergebühr
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Einmalige Löschgebühr
	c Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

## **Wassertarif**

### **I. Einmalige Gebühren**

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

### **II. Jährliche Gebühren**

Artikel 3	Jahresgebühr
Artikel 4	Jährliche Löschgebühr
Artikel 5	Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge

### **III. Verwaltungsgebühren**

Artikel 6	Verwaltungsgebühren
-----------	---------------------

### **IV. Mehrwertsteuer**

Artikel 7	Mehrwertsteuer
-----------	----------------

### **V. Schlussbestimmungen**

Artikel 8	Zuständigkeiten
Artikel 9	Inkrafttreten

## **Formulare**

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## I. Allgemeines

Aufgabe

### Artikel 1

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband Wasserversorgung Twann-Tüscherz, Ligerz und La Neuveville (nachstehend Wasserversorgung TLN) versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe in ihrem Einzugsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydranten Löschschutz.

Geltungsbereich des Reglementes

### Artikel 2

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

<sup>3</sup> WasserbezügerIn ist ebenfalls, wer mit Bewilligung von TLN vorübergehend Wasser bezieht.

Schutzzonen

### Artikel 3

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung TLN scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung TLN erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

### Artikel 5

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

Technische Voraussetzungen	<p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung TLN kann zusätzlich erschliessen:</p> <p><i>a</i> Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p><i>b</i> Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p><sup>3</sup> Alle öffentlichen und privaten Installationen der Wasserversorgung werden nach den bekannten technischen Voraussetzungen erstellt, betrieben, unterhalten und erneuert.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Diese Bezugspflicht besteht nicht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.</p>
Wasserabgabe <i>a</i> Menge und Qualität	<p><b>Artikel 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung TLN gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p> <p><sup>3</sup> Die Wasserversorgung TLN kann Wasser an Liegenschaften in anderen Gemeinden liefern. Die Betroffenen schliessen zu diesem Zweck untereinander Verträge ab.</p> <p><sup>4</sup> Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Drucks, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.</p>
<i>b</i> Betriebsdruck	<p><b>Artikel 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung TLN gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hoch gelegener Grundstücke bedient werden kann;</p>

- b* der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung TLN kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a* bei Wasserknappheit,
- b* für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c* bei Betriebsstörungen,
- d* bei höherer Gewalt und im Brandfall

<sup>2</sup> Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung TLN kann die Wasserabgabe an Bezüger, die sich nach zweimaliger erfolgloser Mahnung im Zahlungsbezug befinden, auf den lebensnotwendigen Bedarf zu begrenzen

Verwendung des Wassers

### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht

### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Sprinkler, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen
- die Vergrösserung Gebäudevolumen, (auch bei nicht angeschlossenen, aber löschgeschützten Bauten und Anlagen)
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung TLN mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Bevor eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Haftung **Artikel 12**  
<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung TLN und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.  
<sup>2</sup> Die Wasserversorgung TLN übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn diese von ihr abgenommen worden sind.

Handänderung **Artikel 13**  
Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung TLN jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasser-  
bezuges **Artikel 14**  
<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung TLN unter Angabe der Gründe 3 Monate im Voraus mitzuteilen.  
<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung TLN, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.  
<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.  
<sup>4</sup> Die Wasserversorgung TLN kann bei Bauten, die mehr als ein Jahr kein Wasser bezogen haben, den Schieber zur Hausanschlussleitung schliessen. Die WasserbezügerInnen zahlen weiterhin die Mindestgebühr.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

Anlagen zur  
Wasserverteilung **Artikel 15**  
Der Wasserverteilung dienen  
*a* die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,  
*b* die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen **Artikel 16**  
<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung TLN erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. ,  
<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften des AWA erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen. Sie bleiben im Eigentum der Wasserversorgung TLN

Private Anlagen

### **Artikel 17**

<sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung gilt die Leitung nach dem Absperrschieber oder Anschlussstück auf der öffentlichen Leitung, um das Gebäude oder die Anlage an das Netz anzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung TLN bestimmt die Lage des Absperrschiebers, die technischen Charakteristiken und die Linienführung aller Leitungen. Sie werden gemäss den kantonalen Vorschriften und den Richtlinien des SVGW installiert.

<sup>3</sup> In der Regel wird jede Liegenschaft einzeln an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen. Bei besonderen Umständen kann die Wasserversorgung TLN eine einzige Anschlussleitung für mehrere Liegenschaften oder mehrere Leitungen für eine einzige Liegenschaft bewilligen.

<sup>4</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

Planung und Erstellung

### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung TLN plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften des AWA gewährleistet ist.

Leitungen im Strassengebiet

### **Artikel 19**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung TLN ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Leitungsführung ist so zu wählen, dass der Strassenverkehr bei späteren Unterhalts- oder Reparaturarbeiten möglichst wenig gestört wird. Bestehende oder schon definitiv beschlossene Leitungen müssen beachtet werden. Zudem muss gegen jede Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen vorgesorgt werden

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.



Sicherung öffentlicher Leitungen

## **Artikel 20**

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung TLN.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

## **Artikel 21**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässer, Wälder, Schutzgebiete und dergleichen in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Es ist verboten, sie ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen

<sup>3</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung TLN über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen

<sup>4</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung TLN kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung TLN.

<sup>5</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>6</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks. Wenn ein öffentliches Interesse besteht, kann sich die Wasserversorgung TLN an den Kosten beteiligen

<sup>7</sup> Die öffentlichen Leitungen und Anlagen sowie alle Absperrschieber müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nur durch die Wasserversorgung TLN und deren Beauftragte bedient werden. Die Wasserversorgung TLN lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen könnten.

Hydranten und  
Hydrantenlöschschutz

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

### Artikel 22

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung TLN erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Hydranten und Schieber sind gegen Beschädigungen zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>5</sup> Die Wasserversorgung TLN ist verantwortlich für das gute Funktionieren der Hydranten. Sie kann spezialisierte Unternehmen beauftragen, deren Unterhalt sicherzustellen.

<sup>6</sup> Die Feuerwehren, die Beauftragten der Gemeinden und das Werkpersonal der Wasserversorgung TLN sind berechtigt, für die Bedienung, Unterhalt und Kontrolle der Hydranten privaten Grund zu betreten.

<sup>7</sup> Ausser zu Löschzwecken und bei Feuerwehrübungen ist die Wasserentnahme aus Hydranten untersagt. Die Wasserversorgung TLN kann Ausnahmen gewähren.

## 3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

### Artikel 23

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung TLN installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Standort	<p><b>Artikel 24</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung TLN bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau muss frostsicher sein und ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.</p> <p><sup>3</sup> Ausser dem Personal der Wasserversorgung TLN darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Haftung bei Schäden	<p><sup>4</sup> Die EigentümerInnen der Gebäude oder der Liegenschaften haften für Schäden an den Zählern, die nicht auf den normalen Verschleiss zurückzuführen sind.</p> <p><sup>5</sup> Die WasserbezügerInnen haften für alle Schäden, die dem Zähler durch Frost, Hitze, Schläge, Druckschwankungen, usw. sowie durch Dritte oder äussere Einflüsse verursacht werden.</p>

Revision, Störungen	<p><b>Artikel 25</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung TLN revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung TLN sofort zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung TLN die Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als <math>\pm 5\%</math> bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.</p> <p><sup>4</sup> Wenn der Zähler innerhalb der ob genannten Toleranzen funktioniert, gehen die Prüfkosten zu Lasten der BezügerInnen oder der EigentümerInnen.</p>
---------------------	--

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

Kostentragung	<p><b>Artikel 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, die Abnahme, die Plannachführung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.</p>
Ausführung	<p><sup>2</sup> Die Hausanschlussleitungen dürfen nur von Installateuren verlegt und geändert werden, die über eine Bewilligung gemäss Art. 29 verfügen. Die Plannachführung wird durch die Wasserversorgung TLN auf Kosten der WasserbezügerInnen vorgenommen.</p>

Mängel	<b>Artikel 27</b>
	<sup>1</sup> Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort der Wasserversorgung TLN zu melden.
	<sup>2</sup> Die WasserbezügerInnen sind verpflichtet, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an den ihnen gehörenden Hausanschlussleitungen auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Bei Säumnis der Mängelbehebung kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.
Ersatz Anschlussleitung	<sup>3</sup> Für Reparaturen an Hausanschlussleitung im Bereich der öffentlichen Strassen ist in jedem Fall die Wasserversorgung TLN zuständig. Die daraus entstehenden Kosten werden durch die Wasserversorgung TLN getragen.
	<sup>4</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen auf Kosten der betreffenden WasserbezügerInnen zu ersetzen:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei mangelhaften Zustand</li> <li>- Bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen (z.B. bei Wasserverlust)</li> <li>- Bei ungenügender Kapazität (gemäss Dimensionierungsvorschriften der Wasserversorgung TLN)</li> <li>- Nach Erreichen der technischen Lebensdauer. Falls mittels Druckprobe die Dichtheit der Leitung nachgewiesen werden kann, wird die Frist um 5 Jahre verlängert. Die Druckprobe erfolgt auf Kosten der WasserbezügerInnen und ist durch die Wasserversorgung TLN abzunehmen.</li> </ul>	
Informations- Betretungs- und Kontrollrecht	<b>Artikel 28</b>
	<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung TLN sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
	<sup>2</sup> Dem mit Werkausweis versehenen Personal der Wasserversorgung TLN ist an Wochentagen tagsüber Zutritt zu allen Wasserinstallationen zu gewähren
<sup>3</sup> Die WasserbezügerInnen sind verpflichtet, bei Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern	
Installationsbewilligung	<b>Artikel 29</b>
	<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine persönliche, nicht übertragbare Bewilligung der Wasserversorgung TLN verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
	<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

<sup>3</sup> Für jede Änderung an Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen haben BewilligungsinhaberInnen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten eine Installationsanzeige mit den verlangten Beilagen an die Wasserversorgung TLN einzureichen. Vor der Erteilung der Ausführungsbewilligung durch die Wasserversorgung TLN darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung TLN ist vom Installateur über die Beendigung der Arbeiten zu informieren. Sie prüft die Installationen, übernimmt jedoch im Weiteren keine Gewähr für die Arbeit des Installateurs.

## **2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

### **Artikel 30**

Bewilligung <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Nennweite, Werkstoffart und Führung der Hausanschlussleitungen sowie den Standort des Absperrschiebers

Durchleitungsrechte <sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen **Artikel 31**

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 3.

Absperrschieber <sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung TLN einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

Erdung <sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

Druckprobe <sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung TLN bezeichnete Person einzumessen

Rückflussverhinderung <sup>5</sup> Die privaten Neuanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Dies gilt auch bei einer Gesamtanierung der Hausinstallation.

Anpassung bestehende Bauten <sup>6</sup> Die Wasserversorgung TLN kann bei bestehenden Bauten den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils und einer Rückflussverhinderung verlangen.

## **III. Finanzielles**

### **Artikel 32**

Finanzierung der Anlagen <sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit  
a einmaligen und jährlichen Gebühren

- b Beiträgen oder Darlehen Dritter
- c Verwaltungsgebühren im Baubewilligungsverfahren und in administrativen Angelegenheiten.

<sup>2</sup> Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühr

### Artikel 33

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des Gebäudevolumens der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für das gesamte Gebäudevolumen wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Löschgebühr

### Artikel 34

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten Gebäudevolumen berechnet.

c Gemeinsame Bestimmungen

### Artikel 35

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

	<b>Artikel 36</b>
Jahresgebühr	<sup>1</sup> Zur Deckung der jährlichen Kosten der TLN haben die BezügerInnen eine Jahresgebühr zu bezahlen, die nach der gesamten bezogenen Jahresmenge berechnet wird
Jährliche Löschgebühr	<sup>2</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des Gebäudevolumens erhoben.
Jährliche Sprinklergebühr	<sup>3</sup> Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr auf Grund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben <sup>4</sup> Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.
	<b>Artikel 37</b>
Rechnungsstellung	<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung TLN zu bestimmenden Zeitabständen. <sup>2</sup> Die Wasserversorgung TLN ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.
	<b>Artikel 38</b>
Fälligkeiten	
a Anschlussgebühr	<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen Gebäudevolumens berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
b Einmalige Löschgebühr	<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
c Jährliche Gebühren	<sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren werden mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Ebenfalls einmal jährlich wird eine Teilrechnung gestellt, pro rata gemäss Rechnungsbetrag des Vorjahres. <sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
	<b>Artikel 39</b>
Einforderung der Gebühren	<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung TLN die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Artikel 40**  
Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen **Artikel 41**  
Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht **Artikel 42**  
Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

#### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen **Artikel 43**  
<sup>1</sup> Wiederhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.  
<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung TLN zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege **Artikel 44**  
<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung TLN kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.  
<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.



Übergangs-  
bestimmung

#### **Artikel 45**

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrößen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten

#### **Artikel 46**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung TLN bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglement anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung Wasserversorgung TLN am 28. Februar 2013.

Im Namen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung TLN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ligerz, 28.2.2013

Jean-Claude Scherler

Kathrin Botteron

#### **Anhänge**

- Gesetzliche Grundlagen
- Muster Gesuch um einen Wasseranschluss
- Muster Installationsanzeige
- Muster Bewilligung für einen Wasseranschluss
- Muster Fertigstellungsmeldung

## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Wasserversorgungsverordnung (WVV)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gemeindeverordnung (GV)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

# WASSERTARIF

Die Wasserversorgung TLN erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 01.01.2013 folgenden Tarif.

## I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr	<b>Artikel 1</b>		
	<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem Gebäudevolumen (m <sup>3</sup> GV) berechnet.		
	Sie beträgt pro BW		
	a für die ersten	50 BW	CHF 150.--
		für die weiteren 100 BW	CHF. 75.--
		für jeden weiteren BW	CHF 25.--
	und pro m <sup>3</sup> GV		
	b für die ersten	1'000 m <sup>3</sup> GV	CHF 4.--
		für die weiteren 2'000 m <sup>3</sup> GV	CHF 1.--
		für jeden weiteren m <sup>3</sup> GV	CHF -.50
	Bei Neuanschlüssen werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m <sup>3</sup> GV berechnet.		

Einmalige Löschgebühr	<b>Artikel 2</b>		
	Die einmalige Löschgebühr <b>einer nicht angeschlossenen</b> Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem Gebäudevolumen berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.		

## II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Jahresgebühr	<b>Artikel 3</b>		
	<sup>1</sup> Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m <sup>3</sup> berechnet und beträgt		

Wasserbezug m <sup>3</sup> /Jahr	Jahresgebühr CHF	für jeden weiteren m <sup>3</sup>
0	300.--	
		2.80
200	860.--	
		2.10
2'000	4'640.--	
		1.40

#### Artikel 4

Jährliche Löschgebühr

Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (m<sup>3</sup> GV) berechnet und beträgt

m <sup>3</sup> GV	Löschgebühr CHF	je weitere volle 100 m <sup>3</sup> GV CHF
bis 200	40.--	
		20.--
1'000	200.--	
		10.--
3'000	400.--	
		5.--

Vorüber-  
gehende  
Wasserbezüge

Gemessene

#### Artikel 5

<sup>1</sup> Für Bauwasser (nach Installation eines Wasserzählers durch die Wasserversorgung TLN) und für Wasserbezug ab Hydranten (bewilligungspflichtig) wird eine Grundgebühr von CHF 40.-- pro Monat und eine Verbrauchsgebühr von CHF 2.80 pro m<sup>3</sup> Wasser erhoben. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine monatliche Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Für Wasserbezug ab Hydrant im Rahmen einer Jahresbewilligung wird eine Grundgebühr von CHF 150.-- pro Jahr und eine Verbrauchsgebühr von CHF 2.80 pro m<sup>3</sup> Wasser verrechnet

Ungemessene

<sup>3</sup> Für ungemessene vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von CHF 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von CHF 200.-- pro volle 100 m<sup>3</sup> Gebäudevolumen, bzw. CHF 20.-- pro Tag für Anlagen ohne Gebäudevolumen erhoben.

### III. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren

#### Artikel 6

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren pauschal erhoben:

- a) pro Anschlussbewilligung CHF 400.--
- b) pro Anschlussenergiebewilligung CHF 200.--

Falls die genannten Pauschalen in einem Missverhältnis zum effektiven Verwaltungsaufwand stehen (beispielsweise bei Kleinstprojekten), kann die Wasserversorgung TLN die Pauschalen fallweise anpassen.

<sup>2</sup> Die übrigen Dienstleistungen der Wasserversorgung TLN werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach Tätigkeit CHF 70.-- bis CHF 130.--

#### **IV. Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer      **Artikel 7**  
Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen, die ihr unterstellt sind.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Zuständigkeiten      **Artikel 8**  
Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Legislative, für die restlichen Bestimmungen die Exekutive der Wasserversorgung TLN zuständig.

Inkrafttreten      **Artikel 9**  
Dieser Tarif tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Art. 1 und 2  
So beraten und beschlossen durch die Delegiertenversammlung Wasserversorgung TLN am 28. Februar 2013

Art. 3 bis 10  
So beraten und beschlossen durch den Verbandsrat Wasserversorgung TLN am 29. Januar 2013

Im Namen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung TLN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ligerz, 28.2.2013

Jean-Claude Scherler

Kathrin Botteron

# **Muster-Formulare für das Bewilligungsverfahren für einen Wasseranschluss einschliesslich Fertigstellungsmeldung**

## **1. Anschlussgesuch Wasser**

(basierend auf dem Formular 5.4 des Verbandes der bernischen Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber BEGG).

Behandlung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens: Ist die Gemeinde nicht selber Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung, ist das Gesuch durch die zuständige Wasserversorgung zuhanden der Gemeindebehörden zu behandeln.

## **2. Installationsanzeige**

## **3. Bewilligung für einen Wasseranschluss:**

Ist das Gesuch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ist der Baubewilligungsbehörde keine eigenständige Bewilligung sondern ein Amts- bzw. Fachbericht mit Antrag einzureichen.

## **4. Fertigstellungsmeldung**

## 5.4 Anschluss Wasser

Gemeinde-Nr.: \_\_\_\_\_  
Eingang: \_\_\_\_\_

PLZ / Gemeinde: \_\_\_\_\_ Amt-Nr.: \_\_\_\_\_  
Wasserversorgung: \_\_\_\_\_  
Strasse / Ort: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): \_\_\_\_\_

### Planung und Ausführung (sofern bekannt, sonst bitte nachmelden)

Sanitär-Planer: (Firma, Adresse, Kontaktperson): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel. Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Fax. Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

### Nutzung und Wasserbedarf

<input type="checkbox"/> Wohnungen: Anzahl _____	<input type="checkbox"/> Zentralboiler _____ l	<input type="checkbox"/> 1 Boiler je Wohnung _____ l	
<input type="checkbox"/> Gewerbe / Industrie:		Wasserbedarf:	max. _____ l / min
Wasserlöschposten:	<input type="checkbox"/> bestehend	<input type="checkbox"/> neu	max. _____ l / min
Sprinkleranlage:	<input type="checkbox"/> bestehend	<input type="checkbox"/> neu	max. _____ l / min
Belastungswerte	<input type="checkbox"/> bestehend	<input type="checkbox"/> neu	Anzahl _____ BW
Gebäudevolumen	<input type="checkbox"/> bestehend	<input type="checkbox"/> neu	_____ m <sup>3</sup> GV

### Erschliessung

Haupt-/Verteilung (öffentliche Leitung):  bestehend (Anschlussstelle gemäss Situationsplan)  neu  
Entfernung vom Gebäude: \_\_\_\_\_ m

Hausanschlussleitung (private Leitung):  bestehend  neu verlegen  ändern  
Durchmesser \_\_\_\_\_ Material \_\_\_\_\_

Durchleitungsrechte erforderlich:  ja (Kopie beilegen)  nein

Gasanschluss vorgesehen/interessiert:  ja  nein  
wenn ja:  Heizung  Prozess  Haushalt

Baugruben-Abmessung gemäss Situationsplan: \_\_\_\_\_ m  
Länge/Breite/Tiefe

Bestehende Werkleitungen im Abstand zur Baugrube innerhalb 10m:  
 keine  Elektrizität  Wasser  Gas  andere (TV, Telefon...) \_\_\_\_\_

Hausinstallation:  neu erstellen  ändern / anpassen  erweitern

### Bemerkungen

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Der / Die  
Beauftragte: \_\_\_\_\_

#### Dem Gesuch sind beizulegen:

- 1 Kopie von Formular 1.0 und 1.0.1
- 1 Kopie von Formular 5.5 (kann auch später vor Installationsbeginn eingereicht werden)
- 2 Situationspläne 1 : 1'000 oder 1 : 500

1 Grundriss Untergeschoss 1 : 100 oder 1 : 50 mit eingezeichneter Wassereintrittsstelle bis Verteilbatterie



# Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Spülbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badeatterie									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Anschluss 3/4"									8			
Selbsttränke Grossvieh									1			
Selbsttränke Schweine									1/2			
Löschposten									5/0*			
<b>Spezialinstallationen</b>		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Melkmaschine												
Bassin												
Laufender Brunnen												
*wird nicht berechnet, wenn er ausschliesslich dem Löschschutz dient.	Total Belastungswerte (A + B + N)											
	./. davon bestehend (A + B)											
	Neuinstallation (N)											

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung      B = Bestehend      N = Neuinstallation

K = Kalt      W = Warm      T = Total      U = Umrechnung

## Bewilligung für den Wasseranschluss

Gestützt auf Artikel 11 des Wasserversorgungsreglementes wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

- Installateur: Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.
- Anschlusspunkt: Wird von der Wasserversorgung bezeichnet. Er befindet sich unmittelbar nach dem Absperrschieber, der von ihr montiert wird.
- Hausanschlussleitung: Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen.  
Material \_\_\_\_\_ Ø \_\_\_\_\_ mm Tiefe \_\_\_\_\_ m
- Wasserzähler: Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.
- Hausinstallationen: Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.
- Voraussichtliche Anschlussgebühr: Diese beträgt gestützt auf Art. 1 des Wassertarifs und auf die separate Berechnung voraussichtlich Fr. \_\_\_\_\_  
Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement.  
**Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Änderungen des Reglementes oder des Tarifs vor der Fälligkeit der Gebühren.**
- Fertigstellungsmeldung: Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.
- Weitere Bedingungen und Berechnung der Anschlussgebühr: Siehe Beiblatt
- Gültigkeitsdauer: Diese Bewilligung gilt bis zum \_\_\_\_\_
- Verwaltungsgebühr: Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. \_\_\_\_\_ zu entrichten.
- Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei \_\_\_\_\_ schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

---

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

---

### Beilagen:

- Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen
- Situationsplan
- Kellergrundriss und Schnitt
- Auszug aus dem WV-Reglement + Tarif

} mit allfälligen Anmerkungen der Wasserversorgung

# Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate/Armaturen <b>Änderungen</b>	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
							K	W		K	W	
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

## Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

\_\_\_\_\_

Ort und Datum Der Sanitärinstallateur:

\_\_\_\_\_

## Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement und vom Wassertarif der Wasserversorgung Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_

Ort und Datum Der/die Bewilligungsinhaber/in:

\_\_\_\_\_

## Beilagen

- Situationsplan 1: \_\_\_\_\_ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, (Fassade bis Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung)
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterien